

Statuten

des

Pensioniertenvereins der Stadt Luzern (PVSL)

(gegründet 9. Oktober 1942)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Pensioniertenverein der Stadt Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

² Der Sitz befindet sich in Luzern.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

² Seine Ziele sollen namentlich erreicht werden durch:

- Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber der Pensionskasse und den Behörden der Stadt Luzern sowie Dritten, direkt oder in Verbindung mit andern Personalverbänden;
- Pflege der Kollegialität und Kameradschaft durch gesellige Anlässe, Vorträge, Besichtigungen, Ausflüge usw.;
- Aushandlung von Vergünstigungen;
- Information und Beratung der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Partnermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Mitglieder

¹ Aktivmitglieder können werden: Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der Pensionskasse der Stadt Luzern, die in der Stadtverwaltung und in verselbstständigten Unternehmen der Stadt Luzern gearbeitet haben und vollpensioniert sind, sowie vollpensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mit der Stadt Luzern fusionierten Gemeinden;

- ² Aktivmitglieder können auch werden pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Luzerner Polizei, die noch als Polizistinnen oder Polizisten der Stadtpolizei Luzern vereidigt wurden.
- ³ Zusätzlich können als Aktivmitglieder aufgenommen werden: andere Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der Pensionskasse der Stadt Luzern, die nicht unter die Bestimmungen gemäss Abs. 1 fallen;
- ⁴ Partnermitglieder können werden: Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft von Aktivmitgliedern.
- ⁵ Mitglieder gemäss Abs. 3 und Abs. 4 haben keinen Anspruch auf Leistungen, die ausschliesslich den Aktivmitgliedern gemäss Abs. 1 und 2 zustehen. Das Nähere regelt der Vorstand.

Art. 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Wechsel der Mitgliedsart

- ¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- ² Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt auf Ende eines Kalenderjahres in Kraft. Eine mit der Aktivmitgliedschaft verbundene Partnermitgliedschaft erlischt gleichzeitig.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.
- ⁴ Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstossen haben, nach schriftlicher Mahnung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.
- ⁵ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ⁶ Erlischt eine Aktivmitgliedschaft durch Tod des Mitglieds, wird eine damit verbundene Partnermitgliedschaft in eine Aktivmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten des verstorbenen Mitglieds umgewandelt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

- ¹ Mitgliedern, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- ² Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.
- ³ Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit und stimmberechtigt.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- ² Die ordentliche Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung einberufen und findet einmal jährlich in der Regel vor Ende April statt. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Begehren von wenigstens einem Fünftel aller Mitglieder durchgeführt.
- ⁴ Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Führung der Aufsicht über die andern Organe;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins gemäss Art. 19 der Statuten, beide Geschäfte durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ² Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das schriftliche Verfahren verlangt.
- ³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.
- ⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der Stimmenden.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll führt die Aktuarin oder der Aktuar.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens zehn von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

² Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Vertretung des Vereins nach aussen und Besorgung der laufenden Geschäfte;
- Festsetzung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder, für Spesen und für besondere Aufgaben;
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen

Art. 14 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden

Art. 15 Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

IV. Finanzwesen

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) Spenden und andern freiwilligen Beiträgen;
- c) Ertrag des Vereinsvermögens;
- d) Subventionen, Zuwendungen und Legaten;
- e) Beiträgen der ehemaligen Arbeitgeber.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.

² Bei einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der städtischen Pensionskasse so lange zur Nutzung und Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Erfolgt eine solche Gründung nicht innert zehn Jahren, so verfällt das Vermögen endgültig an die Pensionskasse.

Der Präsident:

Der Protokollführer

Peter Frey

Peter Zraggen

Diese Fassung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 12. März 2013 beschlossen.